

Grundsätze der kommunalen Gebührenerhebung

Begriff

Gebühren zählen ebenso wie kommunale Beiträge und den Gemeindesteuern zu den öffentlichen Abgaben, die eine Kommune von den Einwohnern in ihrem Gemeindegebiet fordern kann und die ihr zufließen. Sie werden als Geldleistung für eine konkrete Leistung der Verwaltung (Verwaltungsgebühr, beispielsweise für die Ausstellung eines Personalausweises) oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühr, beispielsweise Abwassergebühr) erhoben. Gebühren sind einmalig oder wiederkehrend zu leisten. Im Gegensatz zu den Beiträgen, die als Gegenleistung für die bloße Möglichkeit der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, entstehen Gebühren nur dann, wenn eine kommunale Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Rechtsgrundlage

Kommunale Gebühren beruhen im Wesentlichen auf den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Länder und einer örtlichen Satzung. Gemeinden sind verpflichtet, diese Gebührensatzungen zu veröffentlichen. Satzungen über kommunale Gebühren müssen bestimmte Mindestangaben enthalten. Dazu gehören der Kreis der Gebührenschnldner, der Gebührengegenstand, also der Sachverhalt, an den die Gebührenschnld anknüpft, der Gebührensatz sowie der Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit der Gebühr. Die KAG können weitere Angaben vorschreiben, die die Satzungen enthalten müssen.

Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren werden nach dem sogenannten Kostendeckungsprinzip erhoben: das veranschlagte Gebührenaufkommen soll mindestens den voraussichtlichen Kosten einer kommunalen Einrichtung bzw. Dienstleistung entsprechen. Die KAG enthalten jedoch keine erschöpfende Aufzählung der Kosten, die in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden sollen. Diese Lücke wird auch nicht durch den Verweis auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten geschlossen, da diese Grundsätze nirgendwo allgemeinverbindlich niedergelegt werden. Grundsätzlich sind nur sachgerechte – also betriebsbedingte – Kosten ansatzfähig. Nicht betriebsbedingt sind etwa Kosten, die durch die Überdimensionierung von Anlagen entstanden sind (Leerkosten). Die KAG nennen ausdrücklich einzelne Kostenarten. Zu den Kosten gehören unter anderem die Abschreibungen. Abschreibungen können von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen) der kommunalen Einrichtung vorgenommen werden. Einige Bundesländer lassen als Bemessungsgrundlage auch die Wiederbeschaffungszeitwerte für ein Wirtschaftsgut zu. Ausdrücklich als Kostenart genannt wird auch die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Dies betrifft sowohl die Verzinsung des Fremd- als auch des Eigenkapitals. Sie darf aber lediglich auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte erfolgen. Zudem sind Beiträge und Zuschüsse Dritter abzuziehen. Nicht zu den ansatzfähigen Kosten zählen die Umsatzsteuer oder Tilgungsleistungen für Kredite.

Verteilungsmaßstäbe

Um die tatsächliche Inanspruchnahme durch den einzelnen Benutzer der kommunalen Einrichtung für die Gebührenberechnung zu ermitteln, sollte ein so genannter Wirklichkeitsmaßstab herangezogen werden. So kann zum Beispiel der Wasserverbrauch mit Hilfe eines Wasserzählers verhältnismäßig einfach ermittelt werden. Ist die Ermittlung des tatsächlichen Umfangs der Inanspruchnahme aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, kann der Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der der Wirklichkeit am besten entspricht. Dies kann für die Abwasserbeseitigungsgebühren beispielsweise der Frischwasserverbrauch sein. In diesen Fällen ist es ratsam für die Gartenbewässerung eine eigene Zähleruhr anzuschließen, um so diesen Verbrauch nicht den Abwasserbeseitigungsgebühren zu unterwerfen. Für die (häufig in eigenen Gesetzen geregelten) Straßenreinigungsgebühren ist der sog. Frontmetermaßstab zulässig.

Verjährungsfristen

Die Frist für die Festsetzung einer Gebühr, die mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist, beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kommune nicht mehr befugt, einen Gebührenbescheid zu erlassen. Setzt die Kommune die Gebühr innerhalb dieser Festsetzungsfrist fest, kann sie die festgesetzte Gebühr innerhalb der so genannten Zahlungsverjährung einfordern. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

Rechtsmittel

Kommunalen Abgaben werden durch Verwaltungsakt erhoben, gegen den der Betroffene Rechtsmittel, zum Beispiel Widerspruch, einlegen kann. Die Art des zulässigen Rechtsmittels, ihr Adressat sowie die Frist, in der das Rechtsmittel einzulegen ist, muss in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid angegeben sein. Fehlt die Belehrung, ist sie unvollständig oder fehlerhaft, verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf ein Jahr.

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach der Zustellung des Abgabenbescheids (§§ 68, 70 VwGO in Verbindung mit den spezifischen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder). Der Widerspruch ist an die Behörde zu richten, die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannt ist. Nur wenn der Widerspruch ordnungsgemäß eingelegt wurde, oder wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen ist, kann vor dem Verwaltungsgericht eine Anfechtungsklage für den Fall erhoben werden, dass der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wurde. Auch sie muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides erhoben werden (§ 74 VwGO). Allerdings entbinden weder ein Widerspruch noch eine Anfechtungsklage den Abgabenschuldner von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühr. Es kann jedoch in beiden Fällen ein so genannter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden (§ 80 VwGO). Bei Stattgabe des Antrages durch die Behörde oder das Verwaltungsgericht ist der Abgabenschuldner bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Rechtsbehelf nicht zur Zahlung verpflichtet.



Nähere Informationen zu diesem Thema sowie weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages: www.haus-und-grund-verlag.net.

Bestellung: Tel. (030) 202 16-204, Fax (030) 202 16-580, E-Mail: verlag@haus-und-grund-verlag.net



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Herausgeber: **Haus & Grund Deutschland** – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Telefon (030) 202 16-0 • Telefax (030) 202 16-555
E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: www.haus-und-grund.net

(SW)